

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG); Endausbau der L3011 inklusive der Errichtung eines Geh- und Radwegs in der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Lorsbach, Main-Taunus-Kreis;

hier: Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 73 Absatz 6 HVwVfG

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben wird gemäß § 73 Absatz 6 HVwVfG ein Erörterungstermin für den Endausbau der L3011 inklusive der Errichtung eines Geh- und Radwegs in der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Lorsbach, Main-Taunus-Kreis durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet am

**Dienstag, den 2. September 2025 um 10.00 Uhr
Im Plenarsaal des Kreishauses
Am Kreishaus 1 - 5
65719 Hofheim am Taunus**

statt. Einlass in den Saal ist an diesem Tag um 9.00 Uhr.

Der Termin wird – falls erforderlich – am 3. September 2025 am gleichen Ort fortgesetzt. Einlass an diesem Tag wird voraussichtlich gegen 9.30 Uhr sein und Beginn um 10.00 Uhr.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Dienstag, 2. September 2025	1. Vorstellung des Vorhabens durch Hessen Mobil 2. Erörterung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Leitungsbetreiber und Vereinigungen 3. Erörterung der Einwendungen Grundstücksbetroffener 4. Erörterung der Mustereinwendungen 5. Erörterung aller sonstigen Einwendungen nach Rednerliste
Mittwoch, 3. September 2025	Reservetag für den Fall, dass die Erörterung einzelner Stellungnahmen oder Einwendungen am Vortag nicht beendet werden konnte.

Der Termin wird von der Verhandlungsleitung beendet, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen, frühestens jedoch am 2. September 2025.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist allen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen

sind. Die schriftlich vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Dritte (z. B. Pressevertreter) können nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu dem Termin zugelassen werden, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
RPDA - Dez. III 33.1-66 a 04.04/1-2019

bekannt gemacht durch:
Hofheim am Taunus, den 19. August 2025
DER MAGISTRAT
gez.
Daniel Philipp
Erster Stadtrat